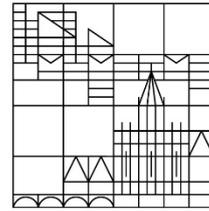


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2023

**Richtlinie der Universität Konstanz über
das Verfahren und die Vergabe von Leis-
tungsbezügen sowie von Forschungs-
und Lehrzulagen**

Vom 13. Februar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 13. Februar 2023

Aufgrund von § 38 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg i.V.m. § 9 der Leistungsbezügeverordnung hat das Rektorat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 38 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden: LBesGBW) sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 60 LBesGBW i.V.m. der Leistungsbezügeverordnung (im Folgenden: LBVO).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder des Rektorats, die nach der Besoldungsordnung W3 oder W2 besoldet werden. § 7 betreffend die Forschungs- und Lehrzulage gilt für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der W-Besoldung (Professorinnen und Professoren nach W2 und W3, Juniorprofessorinnen und -professoren nach W1 sowie Hochschul- und Juniordozentinnen und -dozenten nach § 51 a LHG).

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die i.d.R. über mehrere Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden vom Rektorat in Abhängigkeit der erbrachten persönlichen Leistungen und deren Bedeutung für die Entwicklung für die Universität und die internationale und fachübergreifende Reputation der Universität in Schritten, die sich im Mittel und in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln in der Regel um 300 Euro bewegen, befristet oder unbefristet vergeben. Es müssen in jedem Fall Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung erbracht werden, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren hinausgehen. Insgesamt darf eine Höchstgrenze von 1.800 Euro monatlich nur

im besonders begründeten Ausnahmefall überschritten werden, sofern Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler mit weltweiter öffentlicher Sichtbarkeit Leistungsbezüge gewährt werden.

(3) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährlich statt. In der Regel wird die erstmalige Vergabe eines Leistungsbezugs auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden, wegfallen oder erhöht werden.

(4) Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht ausschließlich auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Der Antrag ist an das Rektorat zu richten.

(5) Die Rektorin oder der Rektor weist einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf die Möglichkeit einer Antragstellung für Leistungsbezüge für besondere Leistungen hin. Ein Antrag soll spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden regelmäßig nicht berücksichtigt. Das Rektorat berät die Anträge gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen. Es entscheidet in der Regel bis zum 30. November eines Jahres und mit Wirkung zum Januar des Folgejahres.

(6) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.

(7) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art erst in dem Jahr gestellt werden, das dem Ablauf der Befristung vorausgeht. In dem Antrag können eine Fachgutachtertätigkeit bei der DFG, eine Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen oder eine Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften angegeben werden.

(8) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Forschung

- Herausragende Publikationsleistungen
- Herausgabe von Zeitschriften
- Patente und Transferleistungen

- Drittmittelinwerbungen in erheblichem Umfang
- Allokation von Nachwuchsgruppen, Stipendiaten, Gastwissenschaftlern
- Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Graduiertenkollegs (außerhalb der Exzellenzstrategie)
- Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
- Herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
- Kooperationen
- Forschung, die durch Förderung von Internationalität oder Gleichstellung und Diversity herausragend ist

2. Lehre

- Herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
- Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
- Übererfüllung des Lehrdeputats
- Nachhaltige Innovationen in der Lehre
- Entwicklung neuer Curricula
- Überdurchschnittliche Belastungen in der Lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
- Drittmittelinwerbungen
- Kooperationen
- Lehre, die durch Förderung von Internationalität oder Gleichstellung und Diversity herausragend ist

3. Nachwuchsförderung

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien
- Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung

- Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung im Hinblick auf Gleichstellung und Diversity auf allen Ebenen, auch bei den Studierenden

4. Weiterbildung

- Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- Besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(9) Für die Einwerbung eines ERC Advanced Grants, ERC Synergy Grants, ERC-Consolidator Grants oder ERC Starting Grants oder die Verleihung eines Leibnizpreises gewährt das Rektorat auf Antrag einen bis zum Ablauf der regulären Laufzeit des ERC Advanced Grants, ERC Synergy Grants, ERC-Consolidator Grants, ERC Starting Grants oder Leibnizpreises befristeten Leistungsbezug. Die betroffenen Personen werden auf die Möglichkeit der Antragstellung unmittelbar nach Bekanntgabe der Förderentscheidung hingewiesen; der Antrag soll rechtzeitig vor, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach tatsächlichem Projektbeginn gestellt werden. Der Leistungsbezug kann maximal sechs Monate rückwirkend gewährt werden. Wird ein Antrag gestellt, kann diese Leistung im Rahmen einer Antragstellung nach Absatz 2 bis 8 nicht berücksichtigt werden.

Bei ERC Advanced Grants und Leibnizpreis ist die Höhe des Leistungsbezugs 500 Euro monatlich, bei einem ERC Consolidator oder Synergy Grant 400 Euro monatlich, bei einem ERC Starting Grant 200 Euro monatlich.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung

Das Rektorat kann außerhalb desturnusmäßigen Verfahrens für einmalige oder für mehrere abgrenzbare besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung besondere Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 5 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufsleistungsbezüge können im Rahmen von Berufsverhandlungen ausgehandelt und vom Rektorat gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können vom Rektorat gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. § 10 bleibt unberührt.

(2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerbungslage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Gleichstellungsbeauftragte, Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, Studiendekaninnen und -dekane, die nicht Mitglied des Dekanats sind, und für die Sprecherinnen und Sprecher bzw. Vorstandsmitglieder von im Rahmen der Exzellenzstrategie geförderten Exzellenzclustern. Diese erhalten:

- Fachbereichssprecherin und -sprecher: 300 Euro mtl.
- Studiendekanin und -dekan: 300 Euro mtl.
- Gleichstellungsbeauftragte: 300 Euro mtl.
- Erste Sprecherin und Sprecher von o.g. Exzellenzclustern: 500 Euro mtl.
- bis zu zwei Co-Sprecherinnen und -sprecher (EXC): je 300 Euro mtl.

Werden in einem Fachbereich mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane bestellt, wird der Funktionsleistungsbezug unter den bestellten Personen in der Regel zu gleichen Teilen aufgeteilt. Innerhalb eines Exzellenzclusters können die vorgesehenen Funktionsleistungsbezüge vom Rektorat aus sachlichen Gründen, beispielsweise aufgrund der Aufgaben- und Verantwortungsteilung, anders aufgeteilt werden.

(3) Zuständig für die Festsetzung der Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate ist der Personalausschuss des Universitätsrats. Das Rektorat unterbreitet für die Mitglieder der Dekanate einen unverbindlichen Vorschlag.

(4) Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats verhandeln mit dem Personalausschuss über die Höhe ihrer Leistungsbezüge.

(5) Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung vergeben werden. Daneben können für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen Einmalzahlungen gewährt werden. Für die Festsetzung dieser Bezüge ist das Rektorat zuständig.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

Hochschullehrerinne und Hochschullehrern in der W-Besoldung, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60 LBesGBW i.V.m. § 8 LBVO erfüllt sind. Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Die Gewährung muss in zeitlichem Zusammenhang mit der Laufzeit des Projekts, spätestens ein Jahr nach Projektabschluss, erfolgen.

§ 8 Häufung, Verbot der Doppelhonorierung

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 3 bzw. 5, 6 sowie die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden. Bei der Vergabe werden bereits gewährte und gleichzeitig aus verschiedenen Rechtsgründen vergebene Leistungsbezüge im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Für dieselbe Leistung dürfen nicht gleichzeitig besondere Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei hauptamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern; diese erhalten lediglich einen Funktionsleistungsbezug gemäß § 6.

§ 9 Formvorgaben

Die Entscheidungen der jeweils zuständigen Gremien oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden schriftlich dokumentiert. Basierend auf der schriftlichen Entscheidung erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung an die Empfängerinnen und Empfänger gemäß den verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Verfahren und Vergabe werden in den Personalakten aktenkundig gemacht und zentral erfasst.

§ 10 Delegation auf Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Entscheidung über die Festsetzung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 5), eingeschlossen damit ggfs. verbundener Regelungen zu Befristung oder Dynamisierung, wird jederzeit widerruflich auf die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler gemeinschaftlich im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 5 LHG delegiert.

(2) Die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 38 Abs. 6 LBesGBW. Sofern diesbezüglich Verwaltungsentscheidungen getroffen werden müssen, werden diese jederzeit widerruflich auf die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler gemeinschaftlich im Sinne von § 16 Abs. 3 S. 5 LHG delegiert.

(3) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Zuständigkeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 7. Januar 2019 außer Kraft.

Konstanz, 13. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -